

Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in folgendem Gesundheitsfachberuf

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Gesundheits- und Krankenpfleger/in/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in/
Pflegefachfrau/Pflegefachmann | <input type="checkbox"/> Ergotherapeut/in |
| <input type="checkbox"/> Diätassistent/in | <input type="checkbox"/> Logopädin/Logopäde |
| <input type="checkbox"/> Hebamme | <input type="checkbox"/> Med.-technische/r Laboratoriumsassistent/in (MTLA) |
| <input type="checkbox"/> Masseur/in und med. Bademeister/in | <input type="checkbox"/> Med.-technische/r Radiologieassistent/in (MTRA) |
| <input type="checkbox"/> Notfallsanitäter/in | <input type="checkbox"/> Pharm.-technische/r Assistent/in (PTA) |
| <input type="checkbox"/> Physiotherapeut/in | <input type="checkbox"/> Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in |
| <input type="checkbox"/> Podologin/Podologe | <input type="checkbox"/> Med.-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik |
| <input type="checkbox"/> Orthoptist/in | <input type="checkbox"/> Operationstechnische/r-Assistent/in |
| <input type="checkbox"/> Anästhesietechnische/r Assistent/in | |

Bitte beachten Sie das Merkblatt!

Angaben zur Person der Antragstellerin/des Antragstellers

Name	Vorname	Geburtsdatum
Geburtsname		Geburtsort
Geburtsland		Staatsangehörigkeit
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers		

Derzeitige Anschrift

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail	

Ausbildungsverlauf

Land, Ort

Bezeichnung der Ausbildung

Zeitraum der Ausbildung

■ Ich versichere hiermit, dass ich bei keiner anderen Erlaubnisbehörde einen Antrag auf Anerkennung dieser Berufsausbildung gestellt habe, beziehungsweise, dass kein entsprechendes Verfahren läuft oder bereits abgeschlossen ist.

■ Ich habe diesen Antrag zu einem früheren Zeitpunkt bei der Regierung, einer anderen Behörde in Bayern oder in einem anderen Bundesland gestellt:

Wann

Aktenzeichen

Wo

■ Nur bei Wohnsitz außerhalb Deutschlands:

Ich erkläre hiermit, dass ich die Absicht habe eine Beschäftigung aufzunehmen in

Ort

■ Ich erkläre,

- eine Arbeitsaufnahme und/oder einen Wohnortwechsel während dieses Antragsverfahrens unverzüglich bei der Regierung anzuzeigen und
- dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder war.

Hinweis

Bitte legen Sie die im Merkblatt aufgeführten Unterlagen vollständig vor. Eine inhaltliche Überprüfung des Antrages ist erst möglich, wenn die geforderten Unterlagen formgerecht und vollständig vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung

Für die Bearbeitung des Antrages sind **folgende Unterlagen** vorzulegen:

- Aktueller lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den schulischen und beruflichen Werdegang in deutscher Sprache
- Eine amtlich beglaubigte Kopie des **Personalausweises** oder des **Reisepasses**
- Bei Namensänderung innerhalb der Dokumente eine amtlich beglaubigte Kopie der **Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde o.ä.**
- Ein Nachweis einer Arbeitsstelle im Regierungsbezirk oder Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt oder Absichtserklärung über die Aufnahme einer Beschäftigung im Regierungsbezirk
- Eine **Vollmacht**, sofern einer anderen Person Auskunft erteilt und behördliche Schreiben übersendet werden sollen.
- Eine Kostenübernahmeerklärung, sofern eine andere Person die Kosten für das Anerkennungsverfahren übernimmt (*Vorlage steht separat zum Download zur Verfügung*)
- Eine amtlich beglaubigte Kopie vom **Original-Diplom, Original-Prüfungszeugnis** und **ggf. von der Original-Fachprüfung** sowie eine amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung dieser Dokumente
- Nachweise in Form einer amtlich beglaubigten Kopie und einer amtlich beglaubigten Kopie der Übersetzungen über die **Berufsausbildung**, die Folgendes bescheinigen:
 - Beginn und Ende der Ausbildung
 - Art und Umfang der erteilten theoretischen Unterrichtsfächer mit Angabe der Stunden pro Fach innerhalb der gesamten Ausbildungsdauer
 - Art und Umfang mit Angabe der Stunden der praktischen Ausbildung (*Praktika*)
- Eine amtlich beglaubigte Kopie von Nachweisen über
 - bisherige **einschlägige Berufstätigkeit** im erlernten Beruf durch qualifizierte Arbeitszeugnisse aus denen eine klare Beschreibung der Tätigkeitsstätte sowie Angaben zur Art (*detaillierte Schilderung der geleisteten Arbeit*), zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der Tätigkeit (*Wochenarbeitszeit*) hervorgehen,
 - und über evtl. erworbene **Zusatzqualifikationen**
sowie eine amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung dieser Dokumente
- Falls vorhanden ansonsten auf gesonderte Anforderung:
Sprachzertifikat mit dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (**GER**) für Sprachen eines durch eine Mitgliedsinstitution der „Association of Language Testers in Europe“ (ALTE) anerkannten Sprachinstituts. Hierbei muss es sich um ein standardisiertes Testverfahren handeln, mit dem bescheinigt wird, dass die vier Bereiche Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher Ausdruck und mündlicher Ausdruck erfolgreich bestanden wurden.

Folgende Zertifikate werden anerkannt:

- das Goethe-Zertifikat B2
- der standardisierte "Test Deutsch als Fremdsprache" (*das Niveau TDN 3 entspricht dabei der Stufe B2 des GER*)
- der „telc“ B2-Test
- das ÖSD Sprachzertifikat B2

- das Sprachzertifikat B2 der AFU GmbH (*ECL Konsortium*) mit Prüfungsdatum ab Dezember 2020
Für den Beruf Logopädin/Logopäde ist ein höheres Sprachniveau erforderlich. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der zuständigen Regierung.

Nur auf gesonderte Anforderung

- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden, nicht älter als drei Monate
- Ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Beruf, nicht älter als drei Monate

Hinweis

Alle im Antrag genannten Unterlagen sind in der Originalsprache und in deutscher Sprache in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen; einfache Kopien sind nicht ausreichend.

Aufenthalt bei Antragstellung in Deutschland

Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie bei jeder deutschen siegelführenden Behörde (*Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung*).

Übersetzungen müssen von einem in Deutschland zugelassenen und allgemein beeidigten Dolmetscher/Übersetzer angefertigt werden.

Einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher können Sie unter:
<http://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/> suchen.

Aufenthalt bei Antragstellung im Ausland

EU-Mitgliedstaat

Die Beglaubigung kann auch von einer in einem EU-Mitgliedstaat ermächtigten Beglaubigungsstelle angefertigt werden. Der Beglaubigungsstempel muss in deutscher Sprache verfasst sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Stempel entsprechend in deutsche Sprache übersetzt werden.

Übersetzungen werden nur anerkannt, wenn diese von einem in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat zugelassenen und allgemein beeidigten Dolmetscher/Übersetzer angefertigt wurden.

Drittstaat

Im Falle von aus Drittstaaten gestellten Anträgen sind die Nachweise bei der deutschen Botschaft/Konsulat beglaubigen zu lassen; die beglaubigten Kopien sind dann zu einem in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher/Übersetzer zu schicken und dort übersetzen zu lassen

Möglich ist auch, eine Übersetzung aus dem Ausland von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher/Übersetzer bestätigen zu lassen.

Einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher können Sie unter:
<http://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/> suchen.

Hinweis

Die Antragsunterlagen werden Bestandteil der Akten. Reichen Sie daher bitte keinesfalls Originale, sondern ausschließlich behördlich beziehungsweise notariell beglaubigte Kopien ein. Die in Papierform vorgelegten Unterlagen können nicht immer zurückgesendet werden.

Diese Erklärung kann **nur** bei einer außerhalb der EU/des EWR abgeschlossenen Berufsqualifikation in der **Gesundheits- und Krankenpflege** ausgefüllt werden!

In diesen Fällen auch **nur** ausfüllen, wenn Sie auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung verzichten und somit die **Kenntnisprüfung wählen** möchten.

Erklärung zum Verzicht auf vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung und Wahl der Kenntnisprüfung

Wenn Sie einen Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung **Gesundheits- und Krankenpfleger/in beziehungsweise Pflegefachfrau/Pflegefachmann (im folgenden Pflegefachkraft)** stellen, dann überprüft die zuständige Anerkennungsbehörde, ob Ihre ausländische Qualifikation gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist.

Sie haben vorab allerdings die Möglichkeit, auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten.

Das bedeutet:

Bei Verzicht auf vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung wird lediglich geprüft, ob Sie die Berufsqualifikation im Herkunftsland ordnungsgemäß und vollständig abgeschlossen haben und der Referenzberuf für die Anerkennung als Pflegefachkraft gegeben ist. Die Inhalte der Ausbildung/des Studiums werden dagegen nicht detailliert, sondern lediglich hinsichtlich der Plausibilität überprüft. Außerdem wird eventuell erworbene Berufserfahrung nicht berücksichtigt.

Bei Verzicht auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung müssen für die Bearbeitung des Antrages nur folgende Unterlagen aus dem Merkblatt vorgelegt werden:

- Aktueller lückenloser tabellarischer Lebenslauf
- Eine amtlich beglaubigte Kopie des **Personalausweises** oder des **Reisepasses**
- Bei Namensänderung eine amtlich beglaubigte Kopie der **Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde o.ä.**
- Ein Nachweis einer Arbeitsstelle im Regierungsbezirk oder Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt oder Absichtserklärung über die Aufnahme einer Beschäftigung im Regierungsbezirk
- Eine **Vollmacht**, sofern einer anderen Person Auskunft erteilt und behördliche Schreiben übersendet werden sollen.
- Eine **Kostenübernahmeerklärung**, sofern eine andere Person die Kosten für das Anerkennungsverfahren übernimmt (*Vorlage steht separat zum Download zur Verfügung*)
- Eine amtlich beglaubigte Kopie vom **Original-Diplom, Original-Prüfungszeugnis** und ggf. von der **Original-Fachprüfung** sowie eine amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung dieser Dokumente
- Nachweis in Form einer amtlich beglaubigten Kopie und einer amtlich beglaubigten Kopie der Übersetzungen über die **Berufsausbildung**, die den Beginn und das Ende der Ausbildung enthält
- Falls vorhanden, ansonsten auf gesonderte Anforderung: **Sprachzertifikat mit dem Niveau B2** gemäß den Hinweisen im Antragsformular

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf Seite 2 des Merkblattes.

Der Verzicht auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung kann die Dauer der Verfahrensbearbeitung etwas reduzieren. Auch fallen die Kosten für die Beschaffung und Beglaubigung von Unterlagen in der Regel etwas niedriger aus, da die benötigten Unterlagen nicht so umfangreich sind wie bei einer vertieften Gleichwertigkeitsprüfung.

Der Verzicht auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung hat allerdings auch zur Folge, dass Sie nur noch eine Kenntnisprüfung ablegen können. Sie können dann keinen Anpassungslehrgang absolvieren. Hintergrund ist, dass die Anerkennungsbehörde in diesem Fall nur prüft, ob Ihre ausländische Qualifikation grundsätzlich mit der jeweiligen deutschen Ausbildung vergleichbar ist, aber keine Vorgaben für den Inhalt eines etwaigen Anpassungslehrgangs erstellt.

Wenn nach Antragstellung und Vorlage aller notwendigen Unterlagen der Referenzberuf festgestellt werden konnte, erhalten Sie einen Bescheid mit der Auflage, einen gleichwertigen Kenntnisstand durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen.

Eine Beratung zum Verzicht auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung bekommen Sie bei den IQ-Fachberatungsstellen (<https://www.migranet.org/angebote/ratsuchende>) oder bei der Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (www.berufsanerkennung.bayern.de).

Erklärung des Antragstellers

Hinweis

Füllen Sie bitte die nachfolgende Erklärung nur aus, wenn Sie auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung verzichten und daher die Kenntnisprüfung wählen möchten. Das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs ist dann nicht mehr möglich.

Hiermit erkläre ich

Name	Vorname	Geburtsdatum
Land der Ausbildung/des Studiums		

auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung meiner außerhalb der EU/des EWR erworbenen Berufsqualifikation zu verzichten, und dass ich mich für das Ablegen einer Kenntnisprüfung entscheide. Die vorstehenden Informationen zum Verzicht auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung und die Wahl der Kenntnisprüfung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers